



Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum
Bebauungsplan Nr. 219
„Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“

1. Änderung

Planstand: 08.04.2021

Bearbeitung:

Michail Pönichen, B.Sc. Biologie und B.Sc. Geographie

Inhalt

1	Beschreibung der Planung	3
2	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung	4
3	Übergeordnete Planungen	4
4	Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes	5
4.1	Boden	5
4.2	Wasser	7
4.3	Klima und Luft	7
4.4	Biotop- und Nutzungstypen.....	8
4.5	Artenschutzrechtliche Belange	10
4.6	Biologische Vielfalt	10
4.7	Natura-2000-Gebiete	11
4.8	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	12
4.9	Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien	12
4.10	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
4.11	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	13
5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	14

1 Beschreibung der Planung

In der Stadt Wetzlar ist im Bereich nördlich der Braunfelser Straße (Landesstraße L 3451) und südwestlich der Siegmund-Hiepe-Straße die teilräumliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 „Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“ von 1967 vorgesehen, um somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gewerbehalle zu schaffen, die zunächst übergangsweise von der Feuerwehr der Stadt Wetzlar genutzt werden soll. Da der rechtswirksame Bebauungsplan von 1967 im Bereich des Plangebietes bislang neben Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. von 1962 jedoch größtenteils Flächen für Anpflanzungen und keine überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt, bedarf es zur Umsetzung der Planung eines entsprechenden Änderungsverfahrens. Dabei werden die bisherigen Festsetzungen an den Bestand und die Planung sowie an die aktuellen städtebaulichen Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Der Änderungsgeltungsbereich umfasst zudem im Westen des Plangebietes Grundstücksflächen, die bereits von einem Autoglas-Reparaturbetrieb sowie von einer Autovermietung zu gewerblichen Zwecken baulich genutzt werden und für die zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ebenfalls die bisherigen Festsetzungen an den derzeitigen Bestand angepasst werden sollen. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Abb. 1: Geltungsbereich des Plangebiets (blau). Hintergrund: HLNUG 2019B, eigene Bearbeitung 06/2019.

2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219 umfasst in der Gemarkung Wetzlar, Flur 53, die Flurstücke 32/1 und 33/3 (vormals 32, 33/1 und 34/1) und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Siegmund-Hiepe-Straße und gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 von 1967 (Industriegebiet mit Einschränkungen)
- Westen: Gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 von 1967 sowie anschließend Wohnbebauung und gemischte Nutzungen (Mischgebiet)
- Süden: Braunfelser Straße (Landesstraße L 3451) sowie anschließend Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 229 „Südlich der Braunfelser Straße“ von 1966 (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.d.F. von 1962)
- Osten: Siegmund-Hiepe-Straße sowie anschließend Hochwasserschutzeinrichtung (Deich) und Gewässerverlauf der Bundeswasserstraße Lahn (Gewässer 1. Ordnung)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 0,4 ha (3.520 m²). Das Plangebiet war im westlichen Teil bereits versiegelt und umfasste neben den bestehenden Gebäuden eines Autoglas-Reparaturbetriebes und einer Autovermietung mit zugehörigen Stellplatz- und Freiflächen noch kleinere Grün- und Freiflächen im Norden und Osten. Im Zuge der auf Grundlage des § 33 BauGB bereits bauordnungsrechtlich genehmigten Umsetzung des geplanten Vorhabens wurde zwischenzeitlich auch der östliche Bereich des Plangebietes entsprechend erschlossen. Die Höhenlage beträgt ca. 149 m ü.NN. Das Gelände ist topografisch weitgehend eben.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausling (1988) in der Teileinheit „Gießener Lahntalsenke“ (348.10) der Haupteinheit „Marburg-Gießener Lahntal“ (Westhessisches Berg- und Senkenland).

3 Übergeordnete Planungen

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Mittelhessen 2010** als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegt. Hinzu kommt die überlagernde Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*. Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Wetzlar von 1981 stellt für den Bereich des Plangebietes *Gemischte Baufläche* dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des mit Verfügung vom 23.01.1967 genehmigten **Bebauungsplanes Nr. 219 „Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“**. Der Bebauungsplan umfasst den Gesamtbereich der gemischten und gewerblichen Nutzungen nördlich der Braunfelser Straße und setzt entlang der Braunfelser Straße überwiegend Mischgebiet und ergänzend Gewerbegebiet sowie weiter nördlich Gewerbegebiet und Industriegebiet mit Einschränkungen fest. Da der Bebauungsplan von 1967 im Bereich des Plangebietes bislang neben Mischgebiet größtenteils noch Flächen für Anpflanzungen und keine überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt, bedarf es zur Umsetzung der Planung eines entsprechenden Änderungsverfahrens. Dabei werden die bisherigen Festsetzungen an den Bestand und die Planung sowie an die aktuellen städtebaulichen Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 219 „Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“ – 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 219 „Nördlich der Braunfelser Straße / Eiserne Hand“ von 1967 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

4 Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bewertung wurden dem *Boden Viewer Hessen* (HLNUG 2019A) und dem *Umweltatlas Hessen* (Altlasten, Geologie und Boden; HLNUG 2018) entnommen. Während der Geländebegehung wurden gegebenenfalls einzelne Daten gegengeprüft (z.B. Erosionserscheinungen, Vorbelastung, etc.).

Bestandsaufnahme und -bewertung

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung umfasst eine Fläche von rd. 0,4 ha. Die ursprüngliche Bodenzusammensetzung besteht aus Auensedimenten mit Bildung eines Gley-Vega mit Pseudogley-Vega als Bodeneinheit. Der natürliche Boden ist durch Bodenabtrag, -auftrag, -durchmischung, -versiegelung und -verdichtung bereits stark verändert. Der südwestliche Bereich ist auf Grund der Bebauung und der Parkflächen versiegelt. Weitere Teilbereiche im Süden und Nordwesten werden als Abstell- und Parkfläche (Schotterfläche) genutzt. Die restliche Fläche befindet sich in einem ruderalisierten Zustand. Die Bodenfunktionen im Plangebiet sind folglich bereits stark nachteilig verändert, wodurch dem Gebiet keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Landwirtschaft zugesprochen werden kann (Abb. 2).

Für das Plangebiet sind keine stofflichen Bodenveränderungen und Schadstoffbelastungen bekannt oder waren vor Ort ersichtlich.



Abb. 2: Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet (blau). Für Flächen, die für Siedlung, Industrie und Verkehr vorgesehen sind, findet keine Bewertung statt.

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleiben die geringwertigen Bodenfunktionen voraussichtlich erhalten und werden sich je nach Nutzung (z.B. Abstellfläche, Befahrung) verschlechtern bzw. verbessern.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu Neuversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung bereits stark veränderten Böden. Davon betroffen sind primär die Bodenfunktionen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturlandschaft

Und je nach Intensität des Bodeneingriffes sind weitere Funktionen betroffen:

- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion)

Bodenvermeidung -minderung

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (HMJELV 2011):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen
„Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen“;
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses streben eine wirksame Minimierung der Auswirkungen an.

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, alllastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Jedoch treten im innerstädtischen Bereich häufig Auffüllungen mit Materialien auf, die Schadstoffbelastungen enthalten können. Aushubarbeiten sind daher im Hinblick auf mögliche Schadstoffbelastungen besonders sorgfältig auszuführen. Belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Eingriffsbewertung

Die Böden im Plangebiet sind bereits stark anthropogen überprägt. Die Bodenfunktionen im Plangebiet sind folglich stark nachteilig verändert, wodurch dem Gebiet keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und der Landwirtschaft zugesprochen werden kann.

Im Ganzen sind durch das Vorhaben keine Konflikte gegenüber dem Schutzgut Boden ersichtlich.

4.2 Wasser

Bestandsaufnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie nicht innerhalb von amtlich festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebieten und umfasst keine oberirdischen Gewässer.

Parallel zur nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft in etwa 30 m Entfernung die „Lahn“. Dazwischen verlaufen ein Deich und die Siegmund-Hiepe-Straße. Das nordöstlich des Plangebietes entlang des Gewässerverlaufs der Lahn festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) bleibt von der Planung unberührt. Teilflächen des Plangebietes sind jedoch als Hochwasser-Risikogebiet verzeichnet (HQ 100 der Kategorie 2 hinter Schutzeinrichtungen sowie HQ extrem).

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone III des „WSG Johann-Heinrich-Stollen, Wetzlar-Nauborn“) liegt in etwa 1,6 km Entfernung südlich vom Plangebiet.

Eingriffsbewertung

Bei Umsetzung des Vorhabens wird in bereits stark nachteilig veränderte Bodenbedingungen eingegriffen, die folglich keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt (z.B. Wasserhaushalt) besitzen. Ein möglicher Einfluss auf das nahe liegende Fließgewässer „Lahn“ ist durch das Vorhaben daher nicht ersichtlich. Die Auswirkungen werden sich lediglich auf das Plangebiet beschränken: Die Neuversiegelung und die Bodenverdichtung werden zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet führen. Deren Ausprägung wird auf Grund der Kleinflächigkeit des Plangebietes jedoch sehr gering ausfallen, zumal das auf dem Baugrundstück des Neubauvorhabens anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser zum Großteil direkt auf dem Grundstück versickert wird.

4.3 Klima und Luft

Im Folgenden wird das Lokalklima, insbesondere die möglichen Kalt- und Frischluftbahnen, betrachtet. Die Kalt- und Frischluftzufuhr spielt für die durch Wärme und/oder hohen Schadstoffkonzentrationen belasteten, städtische Gebiete eine wichtige Rolle. Großklimatische Auswirkungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Bestandsaufnahme und Eingriffsbewertung

Auf Grund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der bestehenden Bebauung besitzt es keine besondere Funktion innerhalb der Kalt- und Frischluftentstehung.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in einer großzügigen, die Beschattung fördernden Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche.

4.4 Biotop- und Nutzungstypen

Die Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen wurde im Mai 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse der Vegetationsaufnahme sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt nördlich der vielbefahrenen Braunfelder Straße (Abb. 3). Etwa ein Drittel der rd. 0,4 ha großen Plangebietsfläche wurde zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits gewerblich genutzt. Im südwestlichen Plangebietsbereich bestehen Gewerbegebäude mit dazugehörigen Park- und Schotterflächen (Abb. 3 und 4). Über den nördlichen, nordöstlichen und östlichen Plangebietsbereich erstreckte sich zum Zeitpunkt der Erfassungen eine zusammenhängende stark gestörte Glatthaferwiese (Abb. 5 und 6). Der Anteil an Störzeigern (z.B. Tritt- und Nährstoffzeiger, Ruderalarten) in der Vegetationszusammensetzung war dabei sehr hoch. Entlang der Einzäunung an der Nordostgrenze wurden wenige Gehölzstrukturen bestehend aus jungen einheimischen Baumarten (z.B. Ahorn, Walnuss; Abb. 7) verzeichnet. An der Ostgrenze wuchsen nicht heimische Ziergehölze aus den angrenzenden Pflanzbeeten in das Plangebiet hinein (Abb. 8).

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Vegetation. Aufnahmezeitraum Mai 2019.

Art	Deutscher Name	Art	Deutscher Name
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß	<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	<i>Poa annua</i>	Einjährige Rispe
<i>Bryonia dioica</i>	Rotfrüchtige Zaunrübe	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliche Hirtentäschel	<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Cerastium fontanum</i>	Gewöhnliches Hornkraut	<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut	<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Rubus spec.</i>	Brombeerstrauch
<i>Clematis spec.</i>	Waldrebe	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Fallopia japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich	<i>Symphoricarpos spec.</i>	Korallenbeere
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	<i>Trifolium campestre</i>	Feld- Klee
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste	<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnlicher Feldsalad
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis
<i>Lactuca serriola</i>	Stachel-Lattich	<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel	<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke

Bestands- und Eingriffsbewertung

Das Plangebiet besteht aus stark anthropogen veränderten und teilweise in gewerblicher Nutzung befindenden Biotop- und Nutzungstypen. Im Ganzen beinhaltet die Fläche keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert. Durch das Vorhaben sind daher keine naturschutzfachlichen Belange betroffen.



Abb. 3: Angrenzende Braunfelser Straße und Gewerbegebäude im Plangebiet.



Abb. 4: Schotterfläche und Gewerbegebäude im Süden des Plangebiets.



Abb. 5: Nördlicher Plangebietsbereich



Abb. 6: Ruderalisierte Glatthaferwiese im Plangebiet.



Abb. 7: Nordostgrenze des Plangebietes entlang der Sigmund-Hiepe-Straße.



Abb. 8: Ostgrenze des Plangebietes.

4.5 Artenschutzrechtliche Belange

Im Plangebiet wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt (PlanÖ, 2019). Diese kamen zu dem Ergebnis, dass insgesamt Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar sind und als Resultat der Vorauswahl das Plangebiet, unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Reptilien aufweist.

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis Juni 2019 untersucht. Ein Schwerpunkt der Begehungen lag besonders in den kurzrasigen oder schütter bewachsenen Bereichen, auf Sand- und Steinhäufen, sowie Strukturen, die an Grenzstrukturen anschließen. Die Begehungen erfolgten bei jeweils gutem Wetter. Zur Verbesserung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (60x60 cm; aus Dachpappe) als attraktive Kleinstrukturen ausgebracht. Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Plangebiet jedoch keine Reptilien-Arten festgestellt werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Reptilien aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind generell die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.6 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

4.7 Natura-2000-Gebiete

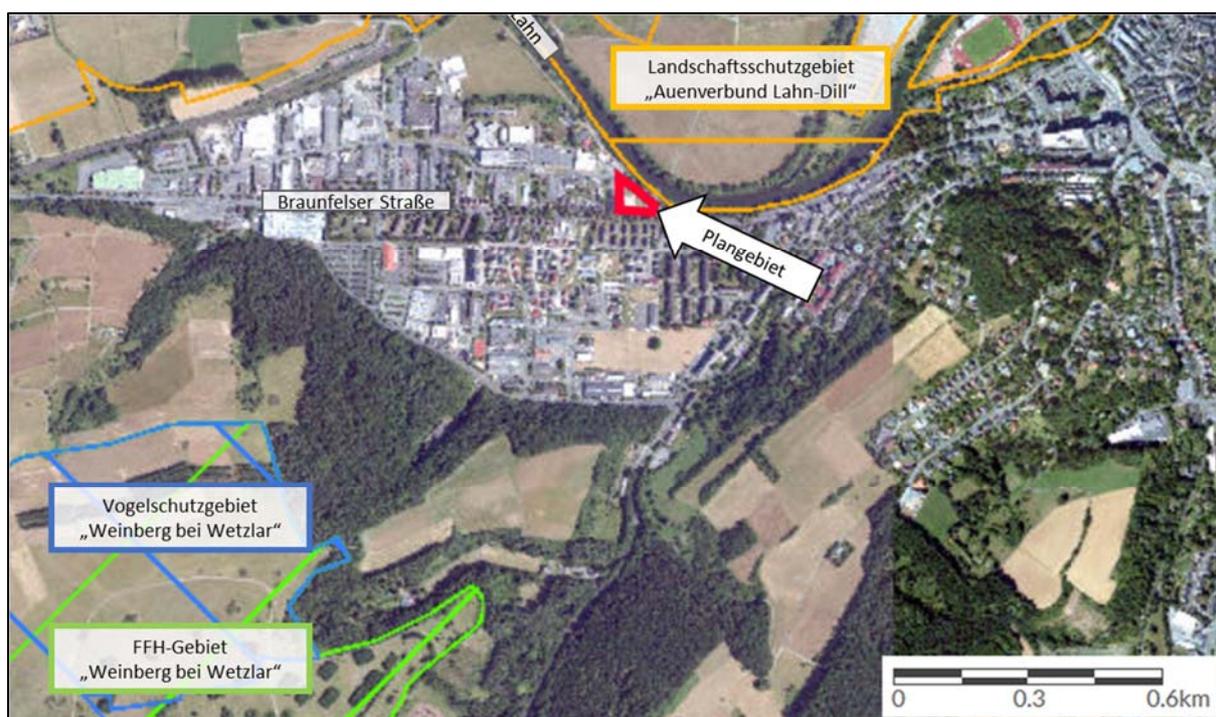


Abb. 9: FFH-Gebiet (grün), Vogelschutzgebiet (blau) und Landschaftsschutzgebiet (orange) in der Nähe des Plangebiets (rot). HLNUG 2019B, eigene Bearbeitung (06/2019).

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Natura-2000-Schutzgebiete befinden sich in ca. 1 km Entfernung. Hierbei handelt es sich um das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet „Weinberg bei Wetzlar“ südwestlich des Plangebietes.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Da die vorliegende Planung außerhalb von Schutzgebieten stattfindet und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene heran reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete gegeben.

4.8 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die Umgebung beinhaltet bereits Störfaktoren, die als nachteilig gegenüber den Belangen (Wohnen und Erholung) des Menschen gelten. Im Westen schließt das Plangebiet an bebaute Gewerbeflächen an und im Süden verläuft die vielbefahrene Braunfelser Straße.

An das Plangebiet grenzt im Süden ein Wohngebiet an und im Nordosten verläuft die Lahn. Das Plangebiet besitzt kein wesentliches Naherholungspotential. Jedoch verläuft nordöstlich des Plangebietes ein Rad- und Fußgängerweg entlang der Lahn.

Eingriffsbewertung

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf seine Gesundheit durch das Vorhaben erwartet. Die Plangebietsumgebung beinhaltet bereits Störfaktoren (Straßen, Gewerbegebiet), die als nachteilig gegenüber den Belangen „Wohnen und Erholung“ gelten.

Da für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird, innerhalb dessen wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind, sind keine Konflikte gegenüber dem südlich angrenzenden Wohngebiet ersichtlich. Hierdurch kann auch dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entsprochen werden.

4.9 Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet umfasst Flächen, die Bestandteil der denkmalgeschützten *Gesamtanlage „Braunfelser Straße“* sind und den Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Nur der westliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage. Hier befinden sich keine denkmalschutzfachlich relevanten Gebäude mehr, sondern die bestehenden Gebäude eines Autoglas-Reparaturbetriebes und einer Autovermietung mit zugehörigen Stellplatz- und Freiflächen. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4.11 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Eingriffsbewertung

Das geplante Vorhaben wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führt.

5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Bundesamt für Naturschutz (2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2018): Umweltatlas Hessen: <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> - Zugriffsdatum: 06/2019

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2019A): Boden-Viewer-Hessen: bodenviewer.hessen.de - Zugriffsdatum: 06/2019

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HLNUG, 2019B) Natureg-Viewer: natureg.hessen.de - Zugriffsdatum: 06/2019

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

PlanÖ (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich der Braunfelder Straße / Eiserne Hand“ - 1. Änderung, Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar. Juli 2019